



Beschlussvorlage

FB 2/017/23

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	25.07.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2023	öffentlich
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Betreff: Kooperation Entsorgungslogistik bei der Abfallentsorgung im Kreis Paderborn

Beschlussvorschlag:

1. Die aktuell laufenden Verträge zur kommunalen Sammlung von Abfällen und Wertstoffen mit dem oder den bisherigen Dienstleister/n werden mit Wirkung zum 31.12.2024 beendet. Diese Maßgabe bezieht sich auf die Abfuhr von Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll, jedoch nicht auf die Wertstofftonne.
2. Die Gemeinde Altenbeken nimmt mit Wirkung zum 01.01.2025 an der Kooperation zur Entsorgungslogistik im Landkreis Paderborn teil. Zu diesem Zweck wird Kreis/A.V.E. im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Ausschreibung der Beschaffung von Abfallbehältern, von Entsorgungslogistikleistungen und der Verwertung von Altpapier inkl. der damit verbundenen Leistungen beauftragt. Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2032. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird ermächtigt, vertragliche Details zu klären und die Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die Abfallgebührenkalkulation und das Satzungsrecht verbleiben ebenso in der Zuständigkeit der Gemeinde wie die Erhebung der Abfallgebühren. Eine Übertragung ist auch für die Zukunft nicht geplant. Ebenso verbleibt die Aufgabe der Kommunikation mit der Bürgerschaft in allen Fragen der Abfuhr von Abfällen bei der Gemeinde.
4. Im Rahmen der Kooperation werden abfallwirtschaftliche Regelungen, Leistungen und Maßnahmen auf der Grundlage dieser Vorlage vereinheitlicht.
5. Zur Begleitung des Kooperationsprozesses und der späteren Abwicklung wird eine interkommunale Arbeitsgruppe gebildet. Der Arbeitsgruppe gehören jeweils eine Person aus den Verwaltungen der beteiligten Kooperationskommunen und zwei Personen aus der Verwaltung von Kreis bzw. A.V.E. an. Notwendige Anpassungen und Konkretisierungen der in dieser Vorlage skizzierten Zusammenarbeit werden mit der einfachen Mehrheit der Arbeitsgruppe vorgenommen,

sofern es keine Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, die den politischen Gremien der Kommunen vorbehalten bleiben.

6. Die Punkte 1 – 5 dieses Beschlusses stehen unter dem Vorbehalt, dass von acht möglichen Kooperationskommunen mindestens fünf Kommunen der Kooperation beitreten und dass die zuständige Kommunalaufsicht der Vereinbarung zustimmt. Kommt einer der beiden vorgenannten Vorbehalte nicht zum Tragen, gilt die geplante Kooperation als gescheitert. Die Kommunen führen die Aufgaben der Entsorgungslogistik in eigener Regie und Verantwortung fort.

Sach- und Rechtslage:

1. Vorbemerkungen

1.1 Die Zuständigkeit für die öffentlich-rechtliche Entsorgung ist in Nordrhein-Westfalen zweigeteilt. Danach sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Sammlung und den Transport der Abfälle aus Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen zuständig und die Kreise für die Entsorgung der gesammelten Abfälle. Die Durchführung der Sammlung können die Kommunen mit eigenem Personal und Fahrzeugen selbst ausführen oder an einen externen Dienstleister vergeben. Die Situation im Kreis Paderborn gestaltet sich derart, dass es nur in der Stadt Paderborn einen städtischen Entsorgungsbetrieb gibt. Dieser übernimmt auf der Basis einer Vereinbarung auch die Müllabfuhr im benachbarten Bad Lippspringe.

1.2 In allen anderen acht Städten und Gemeinden des Kreises haben die Kommunen die Leistungen der Entsorgungslogistik an einen privaten Dritten vergeben. Dies geschieht auf der Grundlage von Ausschreibungen bzw. auf vertraglicher Basis. Änderungen bezüglich der beauftragten Entsorger hat es im Kreis Paderborn in den letzten Jahrzehnten kaum gegeben, wenn man davon absieht, dass größere Entsorgungskonzerne in die Verträge ehemals familiengeführter bzw. mittelständischer Unternehmen eingestiegen sind.

1.3 Die Abfallwirtschaft hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in vielfältiger Weise geändert. Dies gilt u.a. für das Verbraucherverhalten, die ökologischen Zielsetzungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Komplexität und die Herausforderungen zur Umsetzung der Ziele steigen kontinuierlich. Verwaltungen von kleinen und mittelgroßen Kommunen sehen sich aufgrund knapper personeller Ressourcen und fehlender Spezialisten im Entsorgungsbereich zunehmend nicht mehr in der Lage, dieses Aufgabenfeld gesetzeskonform, nachhaltig und effizient zu bearbeiten. Aus diesem Grund gründeten die Kommunen im Kreis Paderborn im Jahr 2015 den Zweckverband Wertstofffassung und -verwertung Paderborner Land (WPL-Zweckverband). Der Zweckverband organisiert die Zusammenarbeit mit den Dualen Systemen bei der Verpackungsentsorgung, hier insbesondere alle Themen rund um die Wertstofftonne für Kunststoff- und Metallabfälle. Die Erfüllung der Aufgaben stellt der Kreis Paderborn durch den Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb Kreis Paderborn sicher (A.V.E. Eigenbetrieb).

1.4 Aus den Reihen der Kommunen im Kreis Paderborn wurde in den letzten Jahren wiederholt der Wunsch an den Landrat des Kreises Paderborn herangetragen, weitere Aufgaben im Bereich der Entsorgungslogistik durch A.V.E. erbringen zu lassen. Der Landrat ist für eine interkommunale Kooperation mehr als aufgeschlossen und hat einen strukturierten Entscheidungsprozess auf den Weg gebracht.

1.5 A.V.E. hat die INFA GmbH aus Ahlen mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt, damit in diesem Prozess eine größtmögliche Neutralität und Transparenz bei der Abwägung zukünftiger

Lösungen gewährleistet ist.

1.6 Im Rahmen der Stellungnahme sollten alle relevanten Fragestellungen für eine mögliche Zusammenarbeit innerhalb des Kreises Paderborn unter enger Einbeziehung der Städte und Gemeinden analysiert werden. Die Stellungnahme bezieht Paderborn und Bad Lippspringe nicht mit ein, da in diesen Städten eine Vergabe der kommunalen Entsorgungslogistik nicht zur Diskussion steht. Von allen anderen acht Städten und Gemeinden wurden umfangreiche Daten und Informationen in den Prozess eingespeist. Darüber hinaus gab es zwei intensive Erörterungstermine mit den zuständigen Personen aus den betroffenen acht Kommunen, außerdem Kurzberichte und Diskussionen im Kreis der Bürgermeisterin und Bürgermeistern mit dem Landrat.

1.7 Diese Vorlage gibt wesentliche Ergebnisse der externen Begutachtung wieder und wird mit den entsprechenden Beschlussempfehlungen einheitlich in die politischen Entscheidungsprozesse der 8 Kommunen und des Kreises Paderborn eingebracht.

2. Mögliche Aufgabenzuordnung einer Kooperation

2.1 Als erstes Zwischenergebnis des Prüfungsauftrages stand die gutachterliche Feststellung, dass wichtige Voraussetzungen für das Gelingen einer etwaigen Kooperation gegeben sind. Hierzu gehören u.a. die Synchronität des Auslaufens aktueller Verträge mit den Entsorgern, eine hohe Übereinstimmung bezüglich der erbrachten Entsorgungsdienstleistungen und relativ einheitliche Strukturen in den acht Kommunen.

2.2 Konkret bietet es sich an, dass A.V.E. im Sinne eines Dienstleisters mit abfallwirtschaftlicher Kompetenz zentral für die Kooperationskommunen folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Ausschreibung, Vergabe und Organisation Abfallbehälter
- Ausschreibung, Vergabe und Organisation der Entsorgungslogistik
- Ausschreibung, Vergabe und Organisation der Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen
- Laufende bzw. kontinuierliche Vertragsabwicklung, Koordination, Verwaltungsleistungen

2.3 Maßgebliche hoheitliche Aufgaben, wie die Gebührenkalkulation und das Satzungsrecht (Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung) sollen auch zukünftig von den Kommunen wahrgenommen werden. Die Entscheidungsbefugnis in diesen Angelegenheiten liegt unverändert bei den kommunalen Gremien. Ferner werden die Bürgerkontakte im Zusammenhang mit der Müllabfuhr aufgrund der besonderen und vertieften Orts- und Sachkenntnisse in der Zuständigkeit der Stadt- und Gemeindeverwaltung belassen. Bürgernähe soll nicht abgebaut, sondern gesichert werden. Gleichwohl ist vorgesehen, die Digitalisierung in diesem Bereich in allen Kooperationskommunen mit einheitlichen Lösungen weiterzuentwickeln.

3. Vor- und Nachteile einer Kooperation

3.1 Die Untersuchungen führten zu dem Resultat, dass eine Kooperation unter Einhaltung diverser Vorgaben deutlich mehr Vorteile als Nachteile erwarten lässt.

Vorteile:

- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den beteiligten Kommunen
- Reduzierung der Anzahl der notwendigen Vergabeverfahren und der damit verbundenen

Aufwendungen für Ausschreibungen

- Verbesserte Chancen für Wettbewerb beim Vergabeverfahren, auch mittel- und langfristig
- Reduzierung Angebotspreis durch Synergien/Kosteneinsparungen beim beauftragten Entsorger (u.a. bessere Fahrzeugauslastung, Optimierung der Logistik)
- Größere Durchsetzungsstärke gegenüber dem beauftragten Entsorger (u.a. bei Mängeln in der Leistungserbringung oder bei Systemänderungen während der Vertragslaufzeit)
- Erhöhte Chancen zur Umsetzung innovativer Lösungen durch Mengeneffekt (u.a. Umweltschutz, Bürgerservice, Gebührenabrechnung)
- Stärkung des Solidargedankens und verbesserte Möglichkeiten für Kommunen zum fachlichen Austausch und zur wechselseitigen Unterstützung
- Nachteile:
 - Umsetzbarkeit besonderer Vorstellungen einzelner Kommunen ggf. eingeschränkt

3.2 Im Wege einer kaufmännisch vorsichtigen Abschätzung liegen die bezifferbaren Einsparungen im Bereich von 1,90 € bis 4,30 € je Einwohner und Jahr. Hinzu kommen weitere monetäre Vorteile, die sich aufgrund der Marktverhältnisse nicht seriös beziffern lassen bzw. die sich erst mittel- und langfristig entfalten.

	Einsparpotential je EW und Jahr
Reduzierung Verwaltungsaufwand durch Aufgaben-Bündelung bei A.V.E.	0,30 € - 0,80 €
Reduzierung der Anzahl der notwendigen Vergabeverfahren	0,10 € - 0,25 €
Erhöhung des Wettbewerbes durch regelmäßige Ausschreibung größerer Einheiten	nicht beziffert
Aufwandsreduzierung bei der Sammlung von Rest- und Bioabfall durch Vereinheitlichung und Neuvergabe	0,25 € - 1,75 €
Einsparungen bei der Entsorgungslogistik durch eigene Sammelbehälter	nicht beziffert
Einsparungen beim Aufwand für die Sammlung von Sperrmüll und Elektrogeräten	0,25 € - 0,50 €
Einsparungen beim Aufwand für die Sammlung und Verwertung von PPK	mind. 1,00 €
Gesamt	1,90 € - 4,30 €

Tab.1: Abschätzung der Einsparungen durch Kooperation in der Entsorgungslogistik

4. Einheitliche Innovationen und Angleichung der Systeme im Rahmen der Kooperation

4.1 Allgemeines

Üblicherweise führen Besonderheiten, Abweichungen vom Standard und „Insellösungen“ zu Mehraufwendungen. Vor diesem Hintergrund wurde geprüft,

- welche bisherigen und neuen Leistungen in allen Kooperationskommunen gleichmäßig zur Anwendung gelangen sollten,
- welche Leistungen als Option in das Ermessen der Kommune gestellt werden könnten und
- welche Leistungen zukünftig nicht mehr angeboten werden sollen.

Die Zuordnung aller Leistungen / Angebote / Maßnahmen zu einer der vorgenannten Kategorien

erfolgte auf der Basis abfallwirtschaftlicher Ziele unter Abwägung insbesondere der Aspekte Bürgerservice und Kosten.

4.2 Abfallbehälter

- 4.2.1 Alle im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung den Anschlussnehmern bereitgestellten Abfallbehälter werden zukünftig zentral von A.V.E. beschafft, gelagert und sowohl bei der Erstausrüstung zu Vertragsbeginn als auch bei den Ergänzungslieferungen entsprechend der Stückzahl mit den Städten und Gemeinden abgerechnet.

Diese Vorgehensweise führt zu dem Effekt, dass der jeweils aktuelle Vertragsnehmer durch die bereits aufgestellten und teilweise abgeschriebenen Sammelbehälter keinen Vorteil gegenüber anderen potenziellen Bietern hat. Dies ermöglicht mehr Wettbewerb. Außerdem profitiert die Kommune vollumfänglich davon, dass ein Großteil der Abfallbehälter nach Ablauf der Abschreibungsdauer noch viele Jahre genutzt werden kann, ohne dass hierfür kalkulatorische Kosten oder Behältermieten anfallen.

- 4.2.2. Alle im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung den Anschlussnehmern bereitgestellten Abfallbehälter sind bei der Erst-Auslieferung und den weiteren Behälterauslieferungen mit einer Behälteridentifikation ausgestattet. Die dabei eingesetzte Transpondertechnik ermöglicht eine grundstücksgenaue Zuordnung der Behälter.

Die Neubeschaffung der Müllgefäße erlaubt eine kostengünstige Ausstattung der Müllgefäße mit Transpondern. Diese Chance soll genutzt werden, um dauerhaft die Vorteile der Behälteridentifikation zu generieren. Ein maßgeblicher Vorteil besteht etwa darin, dass Gebührenaufschläge durch Abweichungen im Behälterbestand vermieden werden. Außerdem kann der Nachweis einer Behälterleerung gegenüber den Bürgern erbracht werden und die Abrechnung mit dem Entsorger auf der Basis der tatsächlich bereitgestellten Müllgefäße erfolgen. Die Behälteridentifikation erfüllt vollumfänglich die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes.

- 4.2.3 Der im Rahmen der Logistik-Ausschreibung beauftragte Entsorger regelt mit A.V.E. die Übernahme der Behälter und sorgt nach der Erstausrüstung für Bereitstellungen bzw. Tausche mit einheitlichen Vorlaufzeiten bzw. Auslieferungsterminen bei gleichzeitig hoher Effizienz.

- 4.2.4 Folgende Behälter sollen den Anschlussnehmern zum Start der Kooperation einheitlich zur Verfügung stehen.

	80 l	120 l	240 l	zus. Behälter für Windeln	1100 l	
					28-tägig	14-tägig
Restabfall	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bioabfall	✓	✓	✓			
PPK		✓	✓		✓	✓

Erläuterung:	✓	in allen Kommunen realisiert
	✓	bw. realisiert, als Option anbieten

Tab. 2: Einheitliches Behälterangebot innerhalb der Kooperation

- 4.2.5 Abfallsäcke für Restmüll, die es aktuell in einigen Kommunen gibt, werden abgeschafft, um eine

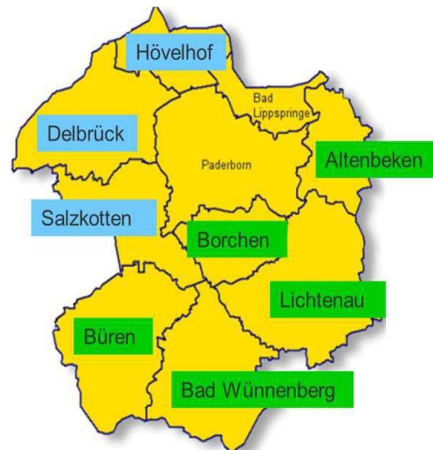
wirtschaftliche Entleerung mit Seitenlader-Müllfahrzeugen zu ermöglichen.

- 4.2.6 1.100 l Behälter werden sowohl für Restmüll als auch für Papier bereitgestellt, um auch für Mehrfamilienhäuser und öffentliche Gebäude ein geeignetes kommunales Angebot zu schaffen und die rechtlich vorgesehene Überlassung von Abfällen an den Kreis sicherzustellen.
- 4.2.7 Unabhängig von der Ausschreibung wird in den kommunalen Satzungen einheitlich ein niedrig angesetztes Mindestbehälter-Volumen für Restmüll in Höhe von 3,75 l je Einwohner und Woche festgelegt. Damit können Grundstücke mit bis zu 5 Personen ein 80-l-Behältnis für Restmüll nutzen und Grundstücke bis zu 8 Personen ein 120-l-Behältnis. Die Regelung soll ein - z.B. aus Kostengründen - zu klein gewähltes Behältnis vermeiden und dementsprechend das Ausmaß von Fehlbefüllungen in den Wertstoffbehältnissen und ungeordneten Entsorgungen begrenzen.

4.3 Abfuhrlogistik

- 4.3.1 Die bisherigen Abfuhrhythmen für die unterschiedlichen Abfallfraktionen sind in allen 8 Kommunen gleich, haben sich bewährt und bleiben unverändert (Restabfall 4-wöchentlich, Bioabfall 2-wöchentlich, Papier 4-wöchentlich).
- 4.3.2 Die unter 4.2.3 benannten 1.100 l Behältnisse für Restabfall und Papier werden zusätzlich zur regulären 4-wöchigen Abfuhr auch im 2-wöchigen Leerungs-Rhythmus angeboten, um einen angemessenen Abfuhrhythmus für Groß-Objekte zu bieten (etwa Altenheime).

- 4.3.3 In Summe kommen die acht möglichen Kooperationspartner auf rund 140.000 Einwohner. Aus Gründen des Vergaberechts wird bei Teilnahme aller acht Kommunen empfohlen, das Gesamtgebiet für die Vergabe der Entsorgungslogistik auf zwei räumlich zusammenhängend Lose zu verteilen. Dement-sprechend würden die Kommunen Delbrück, Hövelhof und Salzkotten das Los „Nord“ und die Kommunen Altenbeken, Bad Wünnenberg, Borchén, Büren und Lichtenau das Los „Süd“ mit jeweils rund 70.000 Einwohnern bilden.



Bei beiden Losen sind inhaltlich die gleichen Leistungen zu erbringen, d.h. die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Papier, außerdem die Abfuhr von Sperrmüll und die Behälternachlieferungen bzw. Behältertausch. Im Rahmen der Ausschreibung könnte bei den Bietern unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften ein Nachlass auf die Angebotspreise für den Fall abgefragt werden, dass der Bieter den Zuschlag für beide Lose erhält.

- 4.3.4 Um Synergiepotentiale bestmöglich zu heben, soll dem jeweils beauftragten Logistikdienstleister die Möglichkeit eingeräumt werden, Abfälle über Gemeindegrenzen hinweg in einem Sammelfahrzeug zu erfassen, wenn sich dieses u.a. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes anbietet. Eine derartige Vorgehensweise unterstellt, dass eine rechnerische Aufteilung der Entsorgungskosten auf der Basis der geleerten Abfallbehälter bzw. der Sperrmüllanmeldungen erfolgt. Die Anzahl der Müllfahrzeuge, die sich mit einer geringen Zuladung auf den Weg zur Entsorgungsanlage machen, kann reduziert werden. Besonders vorteilhaft wirkt sich ein derartiges Vorgehen auf die Leerung der 1.100 l Behälter aus, sofern diese in einer separaten Tour gefahren werden,

außerdem auf die Sperrmüllabfuhr. Es wird angestrebt 2 x pro Kalenderjahr bis zu 3 m³ für jeweils 25,00 € den Bürgern und Bürgerinnen als Sperrmüllabfuhr anzubieten.

4.4 Sperrmüll

- 4.4.1 Die Abläufe der Sperrmüllabholung unterscheiden sich zwischen den Kommunen nicht wesentlich. Überall gibt es eine Abholung nach vorheriger Anmeldung zu einem vom Entsorgungsunternehmen festgelegten Termin. Im Rahmen einer zentralen Ausschreibung sollten alle relevanten Prozesse zwischen Sperrmüllbesitzer, Kommune und Entsorger einheitlich und weitestgehend digital abgebildet werden.
- 4.4.2 Welche Abfälle zum Sperrmüll zählen und welche nicht, ist bereits weitestgehend einheitlich geregelt. Um die Wiederverwertung von Altholz entsprechend der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auszuweiten, sollte Holzsperrmüll am Abfuhrtag getrennt vom Restsperrmüll in einem separaten Fahrzeug eingesammelt werden. Die Sperrmüllmenge sollte entsprechend der aktuellen Praxis einheitlich begrenzt werden, etwa auf 3 cbm.
- 4.4.3 Zusätzlich zur kostenlosen Abholung der Elektrogroßgeräte wird empfohlen, dass Elektrokleingeräte im Rahmen der angemeldeten Abfuhr ebenfalls eingesammelt werden.

4.5 Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen – PPK)

- 4.5.1 Neben der Ausschreibung der Altpapiersammlung sollte zukünftig auch die Verwertung des Altpapiers zentral ausgeschrieben werden. Diese Aufgabe obliegt dem Kreis Paderborn, wird aber derzeit anders gehandhabt. So übernimmt der von der Kommune mit der Einsammlung beauftragte Unternehmer die Verwertung des Altpapiers und zahlt eine Vergütung auf der Basis der individuellen Verträge, die von Kommune zu Kommune variieren. Die zentrale Ausschreibung verbessert auch in diesem Segment den Wettbewerb und die wirtschaftlichen Chancen zu Gunsten der Abfallgebührenzahler.
- 4.5.2 Durch eine zentrale Ausschreibung lässt sich auch die getrennte Handhabung, Nachweisführung und Abrechnung des Verpackungspapieres vereinfachen. Dies wirkt sich positiv auf die Kostenerstattung aus, welche die Kommunen von den Dualen Systemen für die Miterfassung des Verpackungspapieres bekommen. Eine Übernahme der administrativen Aufgaben durch A.V.E. ermöglicht eine einheitliche Abwicklung entsprechend der steuerlichen Vorschriften, eine wirksame Kontrolle der Mengenströme und führt zu einer deutlichen Stärkung der kommunalen Interessen gegenüber den Dualen Systemen.

5. Spezifische Auswirkungen der Kooperation für die Gemeinde Altenbeken

- 5.1 Eine Kooperation mit einer Vereinheitlichung der Abfallwirtschaft entsprechend der Maßnahmen laut Kapitel 4 hat in allen acht Kommunen Auswirkungen. Bezogen auf die Gemeinde Altenbeken ergäben sich mit Blick auf die bisher erbrachten abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen folgende Veränderungen:
- **Reduzierung des Mindestbehältervolumens für Restmüll von 7,5 l auf 3,75 l je EW und Woche**
Die Ausweitung der Angebote zur Wertstofferrfassung ermöglicht diesen zusätzlichen Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung, ohne dass eine spürbare Zunahme der

ungeordneten Entsorgung von Abfällen zu erwarten ist.

- **Tausch der Abfallbehälter durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen**
Die Effizienz beim Behältermanagement steigt, der Bauhof wird entlastet.
- **Wegfall der Ausgabe und der Einsammlung von Restabfallsäcken**
Die Maßnahme führt zu Kosten-Einsparungen bei der Restmüllabfuhr.
- **Wegfall des 80 l – Behälters für Altpapier**
Mit Zunahme der Kartonverpackungen besteht kaum noch Bedarf für diese Behältergröße. Der 120 - l Behälter steht als geeignete Alternative zur Verfügung.
- **Einführung einer moderaten Gebühr für die Abholung von sperrigen Abfällen**
Eine Vereinheitlichung der Gebühr auf der Basis der Kosten für die Einsammlung vermeidet „Sperrmüll-Tourismus“ und erhöht die Effizienz bei der Erfassung von sperrigen Abfällen.

6. Rechtliche Umsetzung der Kooperation

- 6.1 Die interkommunale Zusammenarbeit wird von Politik und Gesellschaft zunehmend eingefordert, um Synergien der Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen zu erzielen. Vor diesem Hintergrund gibt das Land NRW den Gebietskörperschaften mithilfe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine Reihe von Möglichkeiten zur Kooperation an die Hand.
- 6.2 Für den konkreten Fall bietet sich als Lösung der **Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** als besonders effizient an, um die Kooperationsziele bestmöglich zu erreichen:

Bei dieser Variante würden die Kooperationskommunen einen Aufgabenkatalog mit entsprechenden Befugnissen übertragen. Der Kreis bzw. A.V.E. wiederum würde sich verpflichten, diese Aufgaben für alle Beteiligten durchzuführen. Bei dieser Form der Zusammenarbeit wird kein neuer Rechtsträger gegründet, die Abläufe sind weniger stark geregelt bzw. formalisiert. Dies gilt u.a. auch für die finanztechnische Abwicklung. Spezielle Gremien sind nicht vorgeschrieben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.

7. Zeitlicher Fahrplan der Kooperation

- 7.1 Die neuen vertraglichen Regelungen sollen mit Wirkung zum 01.01.2025 greifen. Damit für mögliche Bieter ausreichend Vorlaufzeit zur Lieferung der Abfallbehälter und zur Schaffung der notwendigen Ressourcen gewährleistet ist, müssen **die Verträge bis zum 15.03.2024 abgeschlossen werden**. Dies wiederum setzt voraus, dass die Ausschreibungen **spätestens zum 15.12.2023 zu veröffentlichen sind**.
- 7.2 Damit der Prozess mit der gebotenen Gründlichkeit abgewickelt werden kann, sollten die politischen Entscheidungsprozesse in den Gremien aller acht möglichen Kooperationskommunen bis zum **15.09.2023** abgeschlossen sein. Auf Wunsch aus dem Kreis der Bürgermeister und Bürgermeisterin wurde mit Blick auf die Terminierung der Sitzungen in den einzelnen Städten

und Gemeinden als späteste Frist der 31.10.2023 festgelegt.

7.3 Damit gestaltet sich der Zeitplan wie folgt:

Entwurf Zeitplan zur Kooperation Entsorgungslogistik			
Nr.	Prozess-Abfolge	Termin	Federführung
1	Politische Entscheidungsfindung	bis 31.10.2023	Kommunen/Kreis
2	Erstellung Detailkonzept auf Basis der Beschlüsse	bis 15.11.2023	A.V.E.
3	Erstellung öRV	bis 15.11.2023	A.V.E.
4	Vorbereitung der Ausschreibung und Veröffentlichung	bis 15.12.2023	A.V.E.
5	Submission und Vertragsschluss	bis 15.03.2024	A.V.E.
6	Beginn der Umsetzung der neuen Verträge	ab 01.01.2025	A.V.E.

Tab. 4: Geplante Zeitliche Abwicklung des Kooperationsprojektes

8. Fazit

8.1 Aufgrund der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen liegt es in der Zuständigkeit jeder einzelnen Kommune, der Kooperation beizutreten oder eben nicht. Die Vorteilhaftigkeit der Kooperation und der gewünschten Effekte steigt allerdings mit der Zahl der Kommunen, die diesen Weg beschreiten. Wenn nicht wenigstens fünf Kommunen die aufgezeigte Gelegenheit zur Kooperation nutzen, ist davon auszugehen, dass die Kooperation nicht realisiert wird.

8.2 Die Vorteile einer Kooperation wiegen deutlich schwerer als die überschaubaren Zugeständnisse, die mit Blick auf eine Vereinheitlichung der abfallwirtschaftlichen Systematik gemacht werden müssen.

8.3 Die vorgeschlagene Kooperation sorgt für eine Entlastung bei der Bürokratie, trägt dem Aufgabenzuwachs und dem Fachkräftemangel bei den Kommunen Rechnung, sichert weiterhin ein hohes Maß an Handlungs- und Entscheidungsspielräumen und dient vorrangig dem Ziel, den Bürgern und Bürgerinnen unnötige Kosten im Rahmen der Erhebung von Abfallgebühren zu ersparen.